



ORGANISATIONSVERORDNUNG

**vom 04. Dezember 2000
Teilrevision 14. April 2003
Teilrevision vom 17. Dezember 2007
Teilrevision vom 19. November 2012
Teilrevision vom 9. November 2015
Teilrevision vom 25. Januar 2021**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

<u>Artikel</u>		<u>Seite</u>
1	Gegenstand	5
2	Eröffnung von Wahl und Abstimmungsergebnissen	5
3	⁴⁾	5

II. Gemeinderat

1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

4	Aufgaben	6
5	Kollegialbehörde	6
6	Präsidialverfügungen	6
7	Vizepräsidium	6

2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

8	Allgemeines	7
9	Einberufung	7
10	Bericht und Anträge	7
11	Ratsbüro	7
12	Einladung	8
13	Akten	8
14	Teilnahme	8
15	Öffentlichkeit	8
16	Leitung der Sitzung	9
17	Gang der Beratungen	9
18	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	9
19	Grundsatzbeschlüsse	9
20	Abstimmungen und Wahlen	10
21	Sekretariat	10
22	Protokoll	10
23	Bekanntmachung von Beschlüssen	11
24	Information der Öffentlichkeit	11
25	Parlamentarische Vorstösse, Initiativen, Petitionen	11

3. Ressorts

26	Allgemeines	12
27	Die einzelnen Ressorts	12
28	Zuweisung	12
29	Aufgaben	12

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

30	Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	13
----	---	----

III. Kommissionen

31	Konstituierung	13
32	Sekretariat	13
33	Information	13
34	Verfahren	13

IV. Verwaltung

35	Aufgaben	14
36	Organisation und Zuständigkeiten ⁵⁾	14
37	Aufsicht	14
38	Änderung der Verwaltungsgliederung	14

V. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

1. Allgemeines

39	Zuständigkeitsbereiche	15
----	------------------------	----

2. Unterschriftsberechtigung

40	Grundsatz	15
41	Gemeinderat und Kommissionen	15

3. Eingehen von Verpflichtungen

42	... ²⁾	15
42 a	... ²⁾	15
42 b	Verfügung über Kredite ¹⁾	15
43	Kreditkontrolle	16

4. Anweisung zur Zahlung

44	Grundsatz	16
45	Visum eingehender Rechnungen	16
46	Anweisung	16
47	Zahlung	16

5. Erlass von Verfügungen

48	Verfügungsbefugnis	17
----	--------------------	----

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

6. Berichtswesen

49	Bussen bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung ⁶⁾	17 ⁶⁾
50	Personalkontrolle und Identitätsfeststellungen ⁶⁾	17 ⁶⁾
51	Periodische Berichterstattung	17 ⁶⁾
52	Besondere Vorkommnisse	18 ⁶⁾

IV. Schlussbestimmungen

53	Inkrafttreten	18 – 20 ⁶⁾
----	---------------	-----------------------

Anhang I

	Ständige Kommissionen, Zuteilung zu Abteilungen und Ressorts	21 ⁶⁾
--	--	------------------

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

Der Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf Artikel 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung folgende Organisationsverordnung.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Organisationsverordnung gelten sinngemäss auch für Personen männlichen Geschlechts.

Organisationsverordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Gegenstand
- ¹ Diese Organisationsverordnung regelt:
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
 - c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
 - d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
 - e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
 - f) die Anweisungsbefugnis
 - g) die Unterschriftsberechtigung
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2

- Eröffnung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen
- ¹ Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen und -wahlen sowie die Beschlüsse und Wahlen des Grossen Gemeinderates sind im Anzeiger zu veröffentlichen.
- ² Reglemente und Reglementsänderungen sind nicht im Wortlaut zu publizieren, jedoch in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufzulegen.
- ³ Der Gemeinderat kann bei umfangreichen Beschlüssen des Grossen Gemeinderates anstelle der Publikation im Wortlaut die öffentliche Auflage beschliessen.

Art. 3

...⁴⁾

¹) eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007
²) aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007
³) eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012
⁴) aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012
⁵) eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015
⁶) eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021
⁷) aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

II Gemeinderat

1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 4

Aufgaben

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Art. 5

Kollegial-
behörde

¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 6.

² Insbesondere geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende, offizielle Stellungnahme ab.

Art. 6

Präsidial-
verfügungen

¹ Die Gemeindepräsidentin kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 7

Vizepräsidium

¹ Die Vizegemeindepräsidentin übt die Stellvertretung der Gemeindepräsidentin aus.

² Sie wird vom Ratsbüro für die Bearbeitung von wichtigen Geschäften frühzeitig beigezogen.

³ Über wesentliche Vorkommnisse ist die Vizegemeindepräsidentin laufend zu orientieren.

⁴ Das Ratsbüro bespricht in der Regel die Gemeinderats-Sitzung vorgängig mit der Vizegemeindepräsidentin.

⁵ ...⁷)

¹) eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²) aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³) eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴) aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵) eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶) eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷) aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Art. 8

- Allgemeines
- ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden zweiten Montag.
- ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ Der Gemeinderat trifft⁶⁾ sich zu Klausurtagungen zu besonderen Themen.

Art. 9

- Einberufung
- ¹ Die Gemeindepräsidentin beruft die Sitzungen ein.
- ² 3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Art. 10

- Bericht und Anträge
- ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren⁷⁾ und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei ein.
- ² Austauschgeschäfte sind bis zum Versand der Traktandenliste der Gemeindeschreiberei schriftlich mit oder ohne Unterlagen anzumelden.⁶⁾

Art. 11

- Ratsbüro
- ¹ Die Gemeindepräsidentin und die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei bilden zusammen das Ratsbüro.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Es entscheidet:
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
 - b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird
 - c) erstellt die Traktandenliste⁴⁾
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen nach Rücksprache⁶⁾ ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
- ⁴ An den Gemeinderat gerichtete Schreiben werden diesem zur Kenntnis gebracht. Das Ratsbüro erteilt für deren Behandlung die nötigen Aufträge und führt eine Pendenzenkontrolle.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁵ In der Regel werden am Tag nach der Gemeinderats-Sitzung die Abteilungsleitenden durch das Ratsbüro über die Beschlüsse im Allgemeinen orientiert. Die Ressortvorstehenden informieren ihre Abteilungen über die aufgrund der Beschlüsse resultierenden Aufträge.⁶⁾

Art. 12

- Einladung
- ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.
- ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
- ³ Das Ratsbüro kann in besonderen Situationen entscheiden, die Sitzung digital durchzuführen.⁶⁾

Art. 13

- Akten
- ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern auf der Online Sitzungsvorbereitung hochgeschaltet.⁶⁾ Sind die Akten besonders umfangreich, können sie auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.
- ² Die Ratsmitglieder und die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Art. 14

- Teilnahme
- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- ² Verhinderte teilen ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Art. 15

- Öffentlichkeit
- ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- ² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

Art. 16

Leitung der
Sitzung

Die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzungen. Sie
a) sorgt für einen speditiven Ablauf
b) eröffnet und schliesst die Diskussion
c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort

Art. 17

Gang der Be-
ratungen

¹ Zuerst erhält das Vorstehende der antragstellenden Kommission oder Verwaltungsabteilung das Wort. Sind keine Unterlagen zugestellt worden, so ist dem Rat das Wesentliche mündlich bekanntzugeben.

² Anschliessend erfolgt die allgemeine Diskussion.

³ Wenn die Diskussion nicht weiter benützt wird, erklärt sie das Vorsitzende als geschlossen. Daraufhin entscheidet der Gemeinderat.

Art. 18

Beschlussfähig-
keit und Be-
schlüsse

¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, kann er dennoch dringende Geschäfte unter dem Vorbehalt verabschieden, dass das erforderliche Quorum durch nachträgliche Zustimmung abwesender Ratsmitglieder hergestellt wird.

³ Das Protokollführende holt die Zustimmungserklärungen ein und erwähnt sie im Protokoll; mit der Protokollgenehmigung gelten sie als bestätigt.

⁴ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 3 Tagen widerspricht.

⁵ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 19

Grundsatz-
beschlüsse

¹ Fasst der Gemeinderat aus der mündlichen Beratung heraus ohne schriftlichen Antrag einen grundsätzlichen Beschluss, so wird das Geschäft in der nächsten Sitzung definitiv verabschiedet.

¹) eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²) aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³) eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴) aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵) eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶) eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷) aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

² In der Zwischenzeit formuliert das Sekretariat zusammen mit der zuständigen Kommission/Verwaltungsabteilung den Beschlussesantrag und prüft gleichzeitig die formellen und materiellen Voraussetzungen.

Art. 20

Abstimmungen
und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

² Ist ein Antrag unbestritten, gilt er als angenommen.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Verlangen eines Mitgliedes geheim.

Art. 21

Sekretariat

¹ Die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei oder ihre Stellvertretung führt das Sekretariat und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

² Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Sie ist verantwortlich für die Abfassung des Protokolls und kann damit auch eine Person aus dem Sekretariat beauftragen.

Art. 22

Protokoll

¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich und steht grundsätzlich nur den Mitgliedern des Gemeinderates und den Abteilungsleitenden⁶⁾ offen.

² Im Protokoll sind aufzuführen:

- Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- der Name der Vorsitzenden sowie der an- und abwesenden Ratsmitglieder und die Abwesenheitsgründe;
- die Namen weiterer Sitzungsteilnehmenden;
- die Namen der Protokollführenden;
- das verspätete Kommen und vorzeitige Weggehen von Ratsmitgliedern;
- der Ausstand von Ratsmitgliedern oder weiteren Teilnehmenden;
- Anträge und Beschlüsse.

¹) eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²) aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³) eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴) aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵) eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶) eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷) aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

³ Das Protokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt. Wo es vom Rat angeordnet wird, sind auch Motive und der wesentliche Inhalt von Voten ins Protokoll aufzunehmen.

⁴ Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern raschestmöglich zur Durchsicht auf der Onlineplattform hochgeschaltet,⁶⁾ damit es genehmigt werden kann. Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden über allfällige Einwendungen. Berichtigungen sind im neuen Protokoll festzuhalten.

⁵ Die Vorsitzende und die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei bzw. die Stellvertretung unterschreiben das Originalprotokoll.

⁶ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten sämtliche Protokollkopien, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Art. 23

Bekannt-
machung von
Beschlüssen

¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in geeigneter Form bekannt.

² Die Gemeindepräsidentin sowie die Ressortvorstehenden⁶⁾ stellen sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Art. 24

Information der
Öffentlichkeit

¹ Der Gemeinderat bestimmt in einem Informationskonzept, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Art. 25

Parlamentarische
Vorstösse
Initiativen
Petitionen

¹ Parlamentarische Vorstösse, Initiativen und Petitionen werden vom Gemeinderat der zuständigen Kommission oder Verwaltungsabteilung zur Behandlung überwiesen. Bei Initiativen prüft die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei zuerst, ob genügend gültige Unterschriften vorhanden sind.

² Die Beantwortung im Grossen Gemeinderat erfolgt durch die vom Gemeinderat bezeichnete Sprecherin.

³ Über die parlamentarischen Vorstösse und deren Erledigung wird eine Kontrolle geführt.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

3. Ressorts

Art. 26

Allgemeines

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats mit⁷⁾ steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorstehenden vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel im Grossen Gemeinderat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die politische³⁾ Verantwortung für die Geschäfte ihres Ressorts.

Art. 27

Die einzelnen Ressorts

Es bestehen die folgenden Ressorts:³⁾

- a) Präsidiales
- b) Finanzen, Liegenschaften⁶⁾
- c) Hochbau, Planung, Umwelt⁶⁾
- d) Tiefbau, Werkhof⁶⁾
- e) Soziales
- f) Sicherheit
- g) Bildung, Kultur, Sport⁶⁾

² Der Vorsitz der Planungs-, Umwelt- und Baukommission hat von Amtes wegen die Vorsteherin des Ressorts Hochbau, Planung, Umwelt.⁶⁾

Art. 28

Zuweisung

¹ Die Gemeindepräsidentin steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorstehenden.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Art. 29

Aufgaben

Die Bereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Aufgabenbeschrieb der entsprechenden Kommissionen bzw. der Gemeindereglemente.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

Art. 30

- Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen
- ¹ Für jedes Ressort übernimmt die entsprechende Verwaltungsabteilung die administrativen Arbeiten.
- ² Die ständigen Kommissionen sind einem Ressort zugeordnet.
- ³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

III. Kommissionen**Art. 31**

- Konstituierung
- ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 32

- Sekretariat
- ¹ Die Kommissionssekretariate werden grundsätzlich durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen geführt.
- ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 33

- Information
- ¹ Die Kommissionen stellen den Ressortvorstehenden und den Stellvertretungen⁷⁾ ihre Sitzungsprotokolle zu. Diese sind dem Gemeinderat via Zirkulationsmappe zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen sind die Protokolle der Bildungs- und der Sozialkommission.³⁾
- ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten gemäss Informationskonzept.

Art. 34

- Verfahren
- ¹ Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft dies die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.
- ² Im Übrigen richten sich die Organisation und der Geschäftsgang sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

IV. Verwaltung

Art. 35

- Aufgaben ¹ Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
- ² Die einzelnen Verwaltungsabteilungen behandeln die Geschäfte, welche nach den geltenden Vorschriften in ihren Aufgabenbereich fallen. Die Gemeindepräsidentin koordiniert die Zusammenarbeit.

Art. 36

- Organisation und Zuständigkeiten⁵⁾ ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:
- Hochbau, Planung, Umwelt ⁶⁾
 - Tiefbau, Werkhof⁶⁾
 - Bildung, Kultur, Sport⁶⁾
 - Finanzen, Liegenschaften⁶⁾
 - Gemeindeschreiberei
 - Sicherheit
 - Soziales

² Die Verwaltungsabteilungen sind, soweit zweckmässig, in Verwaltungszweige unterteilt.

³ Die Leitung einer Verwaltungsabteilung wird als Abteilungsleitende, die Leitenden eines Verwaltungszweiges als Bereichsleitende bezeichnet.

⁴ Die Aufgaben werden – soweit nicht durch Rechtssatz vorgegeben - im Funktionendiagramm geregelt.⁵⁾

⁵ Die Leitung der Abteilung Bildung ist Anstellungsbehörde der Lehrkräfte der Volksschule gemäss der Lehreranstellungs- und der Volksschulgesetzgebung.⁵⁾

Art. 37

- Aufsicht Die Abteilungen unterstehen der Gemeindepräsidentin. Sie übernimmt die Aufgabe der Personalverantwortlichen.⁶⁾

Art. 38

- Änderung der Verwaltungsgliederung Die Schaffung, Aufhebung, Trennung oder Vereinigung von Verwaltungsabteilungen und Verwaltungszweigen sowie die Zuweisung der Zweige zu den Abteilungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

V. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

1. Allgemeines

Art. 39

Zuständigkeits-
bereiche

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmungen der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

2. Unterschriftsberechtigung

Art. 40

Grundsatz

Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Art. 41

Gemeinderat
und Kommis-
sionen

Für den Gemeinderat sowie für die Kommissionen unterzeichnen die Vorsitzenden gemeinsam mit dem Sekretariat.

3. Eingehen von Verpflichtungen

Art. 42

...²⁾

Art. 42 a

...²⁾

Art. 42 b¹⁾

Verfügung über
Kredite

¹ Die Produkteverantwortlichen verwenden beschlossene Verpflichtungs- und Voranschlagskredite abschliessend.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

² Sie können ihre Zuständigkeiten an die Sachbearbeitenden delegieren.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Verantwortliche der Produktgruppen mit einfachem Beschluss.

Art. 43

Kreditkontrolle Wer über bewilligte Kredite verfügt,
 a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
 b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
 c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen und stellt zeitnah einen Nachkredit.⁶⁾

4. Anweisung zur Zahlung

Art. 44

Grundsatz Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Art. 45

Visum eingehen-¹ Die zuständigen Sachbearbeitenden visieren die eingegangenen der Rechnungen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
 a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 c) die rechnerische Richtigkeit.

³ Die verfügungsberechtigte Stelle gemäss Art. 42 b bestätigt durch die Unterzeichnung der Rechnung den Ausgabenbeschluss.

Art. 46

Anweisung Die budgetverantwortliche Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
 a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
 b) das Visum nach Art. 45 richtig und
 c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Art. 47

Zahlung Die Abteilung Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

5. Erlass von Verfügungen

Art. 48

Verfügungs-
befugnis

¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und die Abteilungsleitenden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6. Zuständigkeiten gemäss Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)⁶⁾

Art. 49⁶⁾

Bussen bei Ver-
stössen gegen
die öffentliche
Ordnung ⁶⁾

¹ Die Abteilungsleitung Sicherheit und ihre Stellvertretung sowie die uniformierten Mitarbeitenden des Polizeiinspektorates sind zuständig für die Erhebung von Bussen und die Erstattung von Anzeigen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 PolG.⁶⁾

² Die Handlungen gemäss Abs. 1 setzen das Vorliegen einer kantonalen Bewilligung voraus.⁶⁾

Art. 50⁶⁾

Personalkon-
trolle und
Identitätsfest-
legungen ⁶⁾

¹ Die Abteilungsleitung Sicherheit und ihre Stellvertretung sowie die uniformierten Mitarbeitenden des Polizeiinspektorates sind zuständig für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 PolG.⁶⁾

² Die Handlungen gemäss Abs. 1 dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung gemäss kantonalem Polizeirecht erfüllen.⁶⁾

Art. 51⁶⁾

Periodische Be-
richterstattung

¹ Die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Vorstehenden des Ressorts periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 43).

³ Der Gemeinderat wird jährlich über den Stand der wichtigen hängigen Geschäfte schriftlich orientiert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

Art. 52

Besondere Vor-
kommnisse Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung,
von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 53**

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigungsvermerke**Genehmigung und
Inkraftsetzung**

Vom Gemeinderat am 04. Dezember 2000 genehmigt und auf den 01. April 2001 in Kraft gesetzt.

Spiez, 04. Dezember 2000

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: U. Winkler

Der Sekretär: K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Organisationsverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 29. März 2001 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 14. April 2003**Genehmigung und
Inkraftsetzung**

Vom Gemeinderat am 14. April 2003 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Spiez, 14. April 2003

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: F. Arnold

Der Sekretär: K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision der Organisationsverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 2. Mai 2003 publiziert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 17. Dezember 2007

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat am 17. Dezember 2007 genehmigt und auf den 01. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Spiez, 17. Dezember 2007

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: F. Arnold

Der Sekretär: K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision der Organisationsverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 28. Dezember 2007 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 19. November 2012

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat am 19. November 2012 genehmigt und auf den 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Spiez, 19. November 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: F. Arnold

Der Sekretär: K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision der Organisationsverordnung wurde im Amtsanzeiger vom 29. November 2012 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 9. November 2015

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat am 9. November 2015 genehmigt und auf den 01. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Spiez, 9. November 2015

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: F. Arnold

Der Sekretär: K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision der Organisationsverordnung wurde im Amtsanzeiger

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

vom 19. November 2015 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 25. Januar 2021

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat am 25. Januar 2021 genehmigt
und auf den 01. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Spiez, 25. Januar 2021

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: J. Brunner

Die Sekretärin: T. Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Teilrevision
der Organisationsverordnung wurde im Amtsanzeiger
vom 4. Februar 2021 publiziert.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

Anhang I

Ständige Kommissionen

Zuteilung zu Abteilungen und Ressorts³⁾

Ressort	Kommission	Abteilung
Präsidiales		- Gemeindeschreiberei
Finanzen, Liegenschaften ⁶⁾	- Finanzkommission	- Finanzen, Liegenschaften ⁶⁾
Hochbau, Planung, Umwelt ⁶⁾	- Planungs-, Umwelt- und Baukommission (Vorsitz) ⁶⁾	- Hochbau, Planung, Umwelt ⁶⁾
Tiefbau, Werkhof ⁶⁾	- Planungs-, Umwelt und Baukommission (Gast) ⁶⁾	- Tiefbau, Werkhof ⁶⁾
Soziales	- Sozialkommission	- Soziales
Sicherheit	- Sicherheitskommission	- Sicherheit
Bildung, Kultur, Sport ⁶⁾	- Bildungskommission - Kulturkommission - Sportkommission	- Bildung, Kultur, Sport ⁶⁾

Sonderfall

...²⁾

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 17. Dezember 2007

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 19. November 2012

⁵⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 9. November 2015

⁶⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 25. Januar 2021

⁷⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 25. Januar 2021